



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 8

München, 30. Juli 2014

27. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>		
08.07.2014	34-I Zweite Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung . . . . .	359
07.07.2014	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13) . . . . .	375
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>		
01.07.2014	7072.1-W Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft . . . . .	376
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>		
30.06.2014	2129.0-U Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms . . . . .	380
03.07.2014	2129.2-U Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über das Bayerische Umweltkreditprogramm . . .	381
<b>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</b>		
30.06.2014	2126.0-G Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum . . . . .	381
30.06.2014	2126.0-G Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte . . . . .	381

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis  
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

27.06.2014	Erteilung eines Exequaturs an Frau Snežana Miljanić .....	382
04.07.2014	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Horacio Saavedra Archundia .....	382
10.07.2014	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Yorck Otto .....	382

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

03.07.2014	Aufhebung der Erlaubnis „Landshut“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken	382
------------	----------------------------------------------------------------------------------------	-----

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....** entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Literaturhinweise .....	383
-------------------------	-----

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### 34-I

#### Zweite Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 8. Juli 2014 Az.: IA3-1041.2-20**

Die Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 13. August 2007 (AllMBl S. 425), geändert durch Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 39), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „§ 59 VwGO“ durch die Worte „§ 37 Abs. 6 VwVfG“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
  - c) In Satz 5 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. Es wird folgende neue Nr. 4.2 eingefügt:
 

„4.2 Widerspruchseinlegung in elektronischer Form

Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG). Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein (Art. 3a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013 – E-Government-Gesetz – EGovG – (BGBl I S. 2749) verpflichtet die Behörden der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 1. Juli 2014 – wenn sie Bundesrecht ausführen – einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EGovG). Wenn Behörden nur Landesrecht vollziehen, obliegt es der Entscheidung der jeweiligen Behörden, inwieweit sie einen solchen Zugang eröffnen.

Bereits mit Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches eröffnet eine Behörde den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, es sei denn, ein abweichender Wille wird ausdrücklich erklärt. In technischer Hinsicht können mit jedem E-Mail-Postfach elektronische

Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, empfangen werden.“

3. Die bisherige Nr. 4.2 wird Nr. 4.3.
4. Die bisherige Nr. 4.2.1 wird Nr. 4.3.1.
5. Die bisherige Nr. 4.2.1.1 wird Nr. 4.3.1.1; nach dem Wort „richtet“ werden die Worte „und die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat“ eingefügt.
6. Es wird folgende Nr. 4.3.1.2 eingefügt:
 

„4.3.1.2 Wenn sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet und die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente keinen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b.“
7. Die bisherige Nr. 4.2.1.2 wird Nr. 4.3.1.3 und erhält folgende Fassung:
 

„4.3.1.3 Wenn sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene gemeinsam richtet und die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1c.“
8. Es wird folgende Nr. 4.3.1.4 eingefügt:
 

„4.3.1.4 Wenn sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene gemeinsam richtet und die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente keinen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1d.“
9. Die bisherige Nr. 4.2.1.3 wird Nr. 4.3.1.5; die Worte „1a und 1b“ werden durch die Worte „1a bzw. 1b und 1c bzw. 1d“ ersetzt.
10. Die bisherige Nr. 4.2.2 wird Nr. 4.3.2.
11. Die bisherigen Nrn. 4.2.2.1 und 4.2.2.2 werden Nrn. 4.3.2.1 und 4.3.2.2.
12. Die bisherige Nr. 4.2.3 wird Nr. 4.3.3 und erhält folgende Fassung:
 

„4.3.3 Obligatorisches Widerspruchsverfahren

Für Verwaltungsakte, bei denen aufgrund von Sondervorschriften (z. B. § 141 FlurbG) vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren (obligatorisch) durchzuführen ist:

  - 4.3.3.1 Soweit die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3a.
  - 4.3.3.2 Soweit die Behörde für die Übermittlung elektronischer Dokumente keinen Zugang eröffnet hat: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3b.“
13. Die bisherigen Nrn. 4.2.4 und 4.2.5 werden Nrn. 4.3.4 und 4.3.5.

14. In Nr. 5 werden die Worte „<http://www.widerspruchsverfahren.bayern.de>“ durch die Worte „<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/908978587461>“ ersetzt.
15. Das Anlagenverzeichnis erhält folgende Fassung:
  - „Anlage 1: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a
  - Anlage 2: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b
  - Anlage 3: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1c
  - Anlage 4: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1d
  - Anlage 5: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a
  - Anlage 6: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b
  - Anlage 7: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3a
  - Anlage 8: Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3b“
16. Die Rechtsbehelfsbelehrungsmuster aus dem Anhang der Bekanntmachung werden durch die im Anhang veröffentlichten Rechtsbehelfsbelehrungsmuster ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juli 2014 in Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a Variante 1 (neutraler Stil):**

- Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AGVwGO)
- Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[...]

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: Postfach [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a Variante 2 (persönlicher Stil):**

- Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AGVwGO)
- Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einlegen. Sie können den Widerspruch **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[...]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## Anlage 2

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b Variante 1 (neutraler Stil):**

- Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AGVwGO)
- Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: Postfach [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1b Variante 2 (persönlicher Stil):**

- Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 AGVwGO)
- Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



## Anlage 3

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1c Variante 1 (neutraler Stil):**

- Anwendungsbereich:** – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)
- Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einzulegen. Der Widerspruch kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[...]

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: Postfach [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1c Variante 2 (persönlicher Stil):**

- Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)
- Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann jeder von Ihnen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einlegen. Sie können den Widerspruch **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[...]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Anlage 4

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1d Variante 1 (neutraler Stil):**

- Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)
- Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: Postfach [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1d Variante 2 (persönlicher Stil):**

- Anwendungsbereich: – Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an mehrere gemeinsam Betroffene richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO)
- Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann jeder von Ihnen innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Anlage 5

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a Variante 1 (neutraler Stil):**

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2a Variante 2 (persönlicher Stil):**

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung ohne Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b Variante 1 (neutraler Stil):**

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung

Verwendung: Widerspruchsbescheide über Widersprüche gegen Verwaltungsakte

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der [... Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat ...] vom [... Datum ...] kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 2b Variante 2 (persönlicher Stil):**

Anwendungsbereich: Unmittelbare Klageerhebung

Verwendung: Widerspruchsbescheide über Widersprüche gegen Verwaltungsakte

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der [... Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat ...] vom [... Datum ...] können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in [...],  
Postfachanschrift: [...],  
Hausanschrift: [...],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie den angefochtenen Bescheid und diesen Widerspruchsbescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Anlage 7

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3a Variante 1 (neutraler Stil):**

Anwendungsbereich: – Obligatorisches Widerspruchsverfahren

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einzulegen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

[...]

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3a Variante 2 (persönlicher Stil):**

Anwendungsbereich: – Obligatorisches Widerspruchsverfahren

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente ein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** einlegen.

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... *Behörde, die den Bescheid erlassen hat* ...]  
in [...]

einlegen. Sie können den Widerspruch **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen** unter der Adresse

[...]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



## Anlage 8

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3b Variante 1 (neutraler Stil):**

Anwendungsbereich: – Obligatorisches Widerspruchsverfahren

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden.

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter*, z. B. *Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 3b Variante 2 (persönlicher Stil):**

Anwendungsbereich: – Obligatorisches Widerspruchsverfahren

– Bei der Behörde ist für die Übermittlung elektronischer Dokumente kein Zugang eröffnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** einlegen.

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

[... Behörde, die den Bescheid erlassen hat ...]  
in [...]

einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [...], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Freistaat Bayern* ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO:*] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## 913-I

## Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr

vom 7. Juli 2014 Az.: IID9-43323-005/99

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

### 1. Allgemeines

Die ZTV M 13 wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in enger Abstimmung mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet.

Die ZTV M 13 beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Erbringung von Leistungen für die Herstellung von endgültigen und vorübergehenden Markierungen auf Straßen.

Markierungen sind Verkehrszeichen und damit Dauerverwaltungsakte in der Form von Allgemeinverfügungen (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG). Ihre Regelungen müssen deshalb klar erkennbar und eindeutig sein und hierzu auch bei Dunkelheit gut sichtbar und in gutem Zustand unterhalten sein, da sie sonst keine Wirksamkeit entfalten.

Die ZTV M 13 behandeln endgültige (weiße) und vorübergehende (gelbe) Markierungen auf Straßen, die aus Markierungssystemen hergestellt werden. Sie gelten nicht für Markierungen in Parkhäusern und auf Flugbetriebsflächen. Leitschwellen und -borde werden in den „Technischen Lieferbedingungen für Sicherungseinrichtungen an Arbeitsstellen an Straßen“ (TL SA) (zurzeit im Entwurf) behandelt.

### 2. Anwendung

#### 2.1 Vertragsbestandteil

Die ZTV M 13 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen (Neubau und Erhaltung) im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Die im Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB Teil B – DIN 1961, wenn die ZTV M 13 Bestandteil des Bauvertrages sind. Zusätzlich wird festgelegt, dass der Abschnitt 15.2 (Mustergleichheit) als Zusätzliche Technische Vertragsbedingung gilt.

#### 2.2 Richtlinien

Die in der ZTV M 13 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Richtlinien“; sie sind einschließlic der nachfolgend aufgeführten Regelungen bei der Aufstellung der

Leistungsbeschreibung sowie bei der Überwachung und Abnahme der Markierungsarbeiten zu beachten.

– *Das bundesweite Testfeld mit Typ-II-Markierungen hat u. a. gezeigt, dass abhängig von Anzahl und Art von Winterdienstesätzen die wesentlichen Eigenschaften der Markierung während der Gewährleistungszeit gewahrt werden können. Damit die hierfür erforderliche Qualität der Markierungsleistung bestimmt werden kann, sind in der Baubeschreibung Art und Maß des Winterdienstes anzugeben, mit denen während der Gewährleistungszeit üblicherweise zu rechnen ist.*

*Bei der Prüfung im Gebrauchszustand werden Abschnitte nicht einbezogen, bei denen der Einsatz von Schneepflügen mit Stahlschürfleiste infolge außergewöhnlicher Umstände (z. B. erhöhter Anpressdruck wegen Fahrbahnunebenheiten oder in Verwindungsbereichen, Verkantungen von Schneepflügen, wesentlich höhere Anzahl von Schneepflugübergängen, als zu erwarten) zu Schäden geführt hat.*

*Von den oben aufgeführten Anforderungen sind Markierungssysteme auszunehmen, die ausgeschrieben werden (z. B. zu Testzwecken), obwohl dafür keine positive Erfahrung bezüglich der zu erwartenden Winterdienstbeanspruchung vorliegt.*

– *Die Markierung von Straßen hat eine besondere Bedeutung für die Verkehrssicherheit und die Verkehrsführung. An die Erkennbarkeit und Sichtbarkeit sind deshalb besondere Anforderungen zu stellen.*

*Die erhebliche Zunahme der Verkehrsbelastungen, die gewünschte Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Abbau verzichtbarer Verkehrsschilder erfordern eine gut sichtbare Markierung bei Tag, Nacht und Nässe. Aufgrund des demografischen Wandels gewinnt eine gut sichtbare Markierung immer mehr an Bedeutung, gleiches gilt für die Zunahme an Spurhalteassistenzsystemen in Fahrzeugen. Deshalb sind bei Autobahnen und allen verkehrsbedeutsamen Landstraßen Typ-II-Markierungen zu verwenden.*

– *Bei den Kontrollprüfungen sollen zur Prüfung der Nachtsichtbarkeit, trocken und nass, grundsätzlich lichttechnische Messungen durchgeführt werden. Diese können aus Kostengründen auch durch eigenes Personal mit den an den Dienststellen vorhandenen Messgeräten erfolgen.*

*Bei Vergabe von Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber an Dritte sollte generell eine andere Prüfstelle als die evtl. vom Auftragnehmer für die Prüfung im Neuzustand beauftragte gewählt werden.*

– *Über die Erfahrungen mit den Anforderungen für die Nachtsichtbarkeit von endgültigen Fahrbahnmarkierungen im Gebrauchszustand sowie über Ihre Erfahrungen bei der Anwendung der ZTV M 13 generell ist bis zum 15. November 2015 zu berichten.*

*Die Dokumentation der Messergebnisse ist weiter fortzuführen.*

### 3. Außerkrafttreten

Die ZTV M 13 ersetzen die ZTV M 02 und den Anhang „Anforderungen an vorübergehende gelbe Markierungssysteme“ der „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien“ (TL M 06). Die Bekanntmachung vom 23. September 2002 (AllMBl S. 928) wird aufgehoben.

#### 4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV M 13 sind beim FGSV Verlag, Wesseling  
Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

### 7072.1-W

#### Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 1. Juli 2014 Az.: III/2-3541/191/3

Der Freistaat Bayern kann für gewerbliche, regionalwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben in den Bereichen Industrie, Handwerk, Tourismus und sonstige Dienstleistungen Zuwendungen gewähren. Die Förderung richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung), den Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderrichtlinie beruht auf den Art. 1 bis 12, 17 sowie 57 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1). Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, müssen sämtliche Freistellungsbedingungen der AGVO erfüllen. Insbesondere sind die Veröffentlichungs- und Informationspflichten nach Art. 9 AGVO sowie die Berichterstattungs- und Nachweispflichten nach Art. 11 und 12 AGVO zu gewährleisten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

##### 1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll möglichst gleichwertige Lebensbedingungen und ausgeglichene Wettbewerbschancen in allen Landesteilen schaffen. Deshalb können Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gefördert werden, die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft stärken und neue Arbeitsplätze schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze sichern. Eine gezielte strukturelle Förderung soll zu einer beschleunigten wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere in

- Räumen mit besonderem Handlungsbedarf,
- ländlichen Räumen nach dem Landesentwicklungsprogramm in der jeweils geltenden Fassung,
- wirtschaftlich schwachen Räumen,

– Gebieten mit besonderen Arbeitsmarktproblemen führen.

In den bayerischen Tourismusregionen im Sinn des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung sollen die Fördermittel die Durchführung von Vorhaben der gewerblichen Tourismuswirtschaft erleichtern, die Wirtschaftskraft dieser Gebiete stärken und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Tourismuswirtschaft festigen und erhöhen.

##### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen dieser Richtlinie können auf der Grundlage des Art. 17 AGVO Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Sinn des Anhangs I zur AGVO gefördert werden.

2.2 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- Erwerb und Verlagerung einer Betriebsstätte (vgl. hierzu Nr. 6.1.2),
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (unter Marktbedingungen) einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen.

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung neuer Technologien stehen, werden vorrangig gefördert.

2.3 Im Bereich des Tourismus werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die die Qualität des bayerischen Tourismusangebotes verbessern. Hierzu zählen etwa Vorhaben zur Modernisierung von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben sowie zur Verbesserung bzw. Erweiterung ihrer Angebotspalette, insbesondere im Rahmen der Saisonverlängerung. Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Beherbergungskapazität führen, werden nur gefördert, sofern neue bzw. nicht ausgeschöpfte Nachfragepotentiale vorhanden sind.

##### 3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben gewerblicher Unternehmen. Als gewerbliches Unternehmen gilt ein Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes.

Danach können Zuwendungen förderungswürdigen Unternehmen der Industrie, des Handwerks, der Tourismuswirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes gewährt werden (hinsichtlich der eingeschränkten bzw. ausgeschlossenen Wirtschaftszweige vgl. Nr. 10).

##### 4. Fördervoraussetzungen

An der Durchführung der Vorhaben muss ein volks- und regionalwirtschaftliches sowie struktur- und arbeitsmarktpolitisches, bei touristischen Vorhaben auch ein tourismuspolitisches Interesse bestehen.

- 4.1 **Primäreffekt**  
Ein Investitionsvorhaben kann nur gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).
- 4.2 **Arbeitsplatzeffekt**  
Mit dem Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.
- 4.3 **Besondere Anstrengung**  
Für eine Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird.  
Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gelten die o. a. Voraussetzungen als erfüllt.
- 5. Art der Förderung**  
Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Sie kann als Investitionszuschuss, Lohnkostenzuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA gewährten Darlehens eingesetzt werden, das zur Mitfinanzierung des antragsgegenständlichen Vorhabens verwendet wird. Eine Kombination von Investitionszuschüssen und Zinszuschüssen ist im Rahmen der zulässigen Förderhöchstsätze grundsätzlich möglich.
- 6. Förderfähige Ausgaben**
- 6.1 **Sachkapitalbezogene Zuwendungen**
- 6.1.1 Förderfähig sind die Ausgaben für Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Anschaffung von immateriellen, geleasteten, gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsgütern.  
Förderfähig sind danach ausschließlich die in der Steuerbilanz aktivierten Wirtschaftsgüter.
- 6.1.2 Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind grundsätzlich förderfähig. Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) sind von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
- Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit wegen der Betriebsverlagerung ein gewährter Zuschuss zurückgefordert wird.
- 6.1.3 Zu den förderfähigen Ausgaben gehören nicht:
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen;
  - der Erwerb von Grundstücken;
  - Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung von Pkws, Kombi-Fahrzeugen, Lkws, Omnibussen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen sowie sonstigen Fahrzeugen, die für den öffentlichen Verkehrsraum zugelassen sind und primär dem Transport dienen.
- 6.1.4 Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter werden nicht gefördert, wenn die Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden. Unabhängig davon darf für die Wirtschaftsgüter innerhalb der letzten sieben Jahre kein Zuschuss gewährt worden sein, bei Immobilien innerhalb der letzten zehn Jahre.
- 6.1.5 Eine Förderung kommt nur für den Teil der Investitionsaufwendungen in Betracht, der je geschaffenem Dauerarbeitsplatz 500.000 Euro oder je gesichertem Arbeitsplatz 250.000 Euro nicht übersteigt.
- 6.2 **Lohnkostenbezogene Zuwendungen (Beschäftigungsvariante)**
- 6.2.1 Bei lohnkostenbezogenen Zuwendungen gehören zu den förderfähigen Ausgaben die Lohnkosten, die für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze während eines Jahres anfallen.
- 6.2.2 Der überwiegende Teil der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
  - Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotential oder im Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen,
  - Arbeitsplätze für behinderte oder schwer vermittelbare Arbeitskräfte.
- Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die durchschnittlichen Lohnkosten 35.000 Euro jährlich pro neu geschaffenem Arbeitsplatz übersteigen.
- 6.2.3 Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Zugrunde gelegt werden lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Arbeitsplätzen im Verhältnis zur durchschnittlichen Arbeitsplatzzahl in den vergangenen zwölf Monaten führen. Die der Förderung zugrunde liegenden Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.
- 6.2.4 Die Höhe der Zuwendung ist auf maximal 100 % der förderfähigen Investitionsaufwendungen beschränkt.
- 6.2.5 Lohnkostenbezogene Zuwendungen und Investitionsbeihilfen sind miteinander kumulierbar im Rahmen der jeweils gültigen Förderhöchstsätze.

## 7. Höhe der Förderung

- 7.1 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderung darf die von der Europäischen Kommission bestimmten Fördersätze für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen nach der AGVO in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.
- 7.2 Die dort genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können.
- 7.3 Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der förderfähigen Ausgaben aus.
- 7.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für denselben Verwendungszweck andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für öffentliche Darlehen und Bürgschaften. Bei Kumulierung mit öffentlichen Darlehen oder Bürgschaften darf die Summe der Bruttosubventionsäquivalente den günstigsten Höchstbetrag, der sich aus der Anwendung des jeweiligen Förderprogramms bzw. der jeweiligen Berechnungsgrundlage ergibt, nicht übersteigen. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem jeweiligen Bruttosubventionsäquivalent angesetzt.

## 8. Durchführungszeitraum

Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

## 9. Sonstige Voraussetzungen

- 9.1 Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens gemäß Nr. 11 bei der Regierung gestellt werden. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- 9.2 Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt.
- Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft im Sinn des § 15 EStG oder ein Leasing-, Miet- bzw. Pachtverhältnis vorliegt.
- Im Fall eines Leasing-, Miet- bzw. Pachtverhältnisses ist der Antrag vom Investor der zu fördernden Maßnahmen mitzuunterzeichnen. D. h. Nutzer und Investor haften für die Zuwendung gesamtschuldnerisch. Allerdings kann die gesamtschuldnerische Haftung des Investors entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Nutzer reduziert werden.
- 9.3 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel oder sonstige Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors vorausgesetzt.

- 9.4 Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die eigene Finanzkraft die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Förderzweck wird nur mithilfe der öffentlichen Zuwendung erreicht. Eine Förderung scheidet ebenfalls aus, wenn die mögliche Finanzierungshilfe wegen des Volumens des Vorhabens wirtschaftlich unerheblich ist.
- 9.5 Die Gewährung von Mitteln zur Ablösung von Krediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.
- 9.6 Förderfähig sind nur Investitionsvorhaben, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung in Einklang stehen.
- 9.7 Je nach Art und Ausrichtung der Investitionsmaßnahme ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.
- 9.8 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen grundsätzlich mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

## 10. Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

- 10.1 Mit Zuwendungen nach dieser Richtlinie sollen Dienstleistungsunternehmen besonders gefördert werden, die einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel gerade auch in den ländlichen Regionen leisten. Dies gilt insbesondere für produktionsnahe Dienstleistungen. Hingegen erfolgt eine Förderung insbesondere nicht in den Bereichen Gebäudereinigung und Finanzdienstleistung sowie für Leiharbeitsfirmen.
- 10.2 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit freie Berufe in einer gewerblichen Rechtsform ausgeübt werden.
- 10.3 Vorhaben, die unter beihilferechtliche Sondervorschriften fallen, dürfen nur nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gefördert werden und sind gegebenenfalls bei der Europäischen Kommission anzumelden. Die Zuwendung darf in diesen Fällen nur nach erfolgter Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden. Darunter fallen z. B. Einzelbeihilfen, deren Subventionsäquivalent bei Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben übersteigt.
- 10.4 In folgenden Bereichen ist eine Förderung insbesondere aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Kommission im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung ausgeschlossen:
- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung (vgl. auch Nr. 10.5),
  - Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
  - Eisen- und Stahlindustrie,
  - Kunstfaserindustrie,
  - Baugewerbe, mit Ausnahme der Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz oder Beton im Hochbau,
  - Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
  - Transport- und Lagergewerbe,
  - Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
  - Unternehmen in Schwierigkeiten.
- 10.5 Im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten ist eine Förderung aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Kommission eingeschränkt.
- 10.6 Für ein Vorhaben, dessen Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet hat, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

### Verfahren

#### 11. Antragstellung

- 11.1 Für Anträge ist das Formblatt Nr. 90 IH „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft – Industrie, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe –“ bzw. das Formblatt Nr. 90 FV „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft – Tourismus –“ zu verwenden. Die Formblätter sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie elektronisch abrufbar bzw. bei den Regierungen, den Hausbanken, der LfA Förderbank Bayern, den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern erhältlich.
- 11.2 Anträge sind vom Antragsteller samt Anlagen bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll. Dem Antrag ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Durchfinanzierung des Vorhabens bei Gewährung der Förderung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesichert ist (Durchfinanzierungsbestätigung). Die Bestätigung kann durch die Hausbank oder einen Wirtschaftsprüfer, bei konzerninterner Finanzierung auch durch die Muttergesellschaft erfolgen.

#### 12. Antragsbearbeitung und Fördervollzug

- 12.1 Zu den Anträgen holen – soweit erforderlich – die Regierungen möglichst gleichzeitig Äußerungen der zur Begutachtung bestimmten Stellen ein. Die Regierungen können für die Abgabe der Äußerung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf sie davon ausgehen können, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben und seine Förderung erhoben werden.
- 12.2 Unvollständig ausgefüllte Anträge sowie Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht vollzählig beigelegt sind, werden von der Regierung in der Regel abgelehnt, sofern der Antragsteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragseingang bei der Regierung vervollständigt.
- 12.3 Über die Anträge entscheiden die Regierungen in eigener Zuständigkeit, sofern nicht wegen Art und Bedeutung eine Einschaltung des Staatsministeriums geboten ist oder das Staatsministerium eine andere Behandlung vorgibt.
- 12.4 Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch Bescheid der für die Antragsbearbeitung zuständigen Regierung bekannt gegeben.
- 12.5 Die Zuwendung wird durch die LfA Förderbank Bayern ausbezahlt. Die Regierung überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung.

#### 13. Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Fördermittel

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht erfüllt sind bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht wird.

### Hinweise und Schlussbestimmungen

#### 14. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

#### 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor

**2129.0-U****Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz****vom 30. Juni 2014 Az.: 15g-U8033.3-2013/8-11**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betreffend die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) vom 12. Mai 2006 (AllMBl S. 168), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2011 (AllMBl S. 210), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Spiegelstrich 3 wird das Wort „Kostenschätzung“ durch das Wort „Ausgabenschätzung“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - c) Abs. 5 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„Der Berater muss über eine entsprechende Befähigung sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Es muss sich um einen externen Berater handeln.“
2. Der Nr. 2.2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

„Der Aufbau eines Umweltmanagementsystems kann auch gegenüber mehreren Unternehmen erbracht werden (Gruppenberatung).“
3. In Nr. 3 Abs. 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Spiegelstrich 5 angefügt:
 

„– für Unternehmen, die den De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag von 200.000 € innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums überschreiten oder mit Gewährung der Förderung überschreiten würden (gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV).

Für Unternehmen, die im gewerblichen Straßen-güterverkehr tätig sind, beträgt der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag 100.000 € innerhalb von drei Steuerjahren. Diese De-minimis-Beihilfen dürfen nicht für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr verwendet werden.“
4. Nr. 4.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„Der Zuwendungsempfänger erhält durch die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1)).“
5. Nr. 4.2.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Beratungskosten“ durch das Wort „Beratungsausgaben“ und das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
6. In Nr. 4.3.1 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 das Wort „Kosten“ jeweils durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
7. Nr. 4.3.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

„Bei den als Gruppenberatung erbrachten Teilleistungen beim Aufbau von Umweltmanagementsystemen sind die anfallenden Ausgaben durch die Anzahl der beratenen Betriebe zu dividieren.“
8. Nr. 6.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:
 

„– einem Ausgabeplan auf der Basis von Ausgabenvoranschlägen,“
  - b) In Spiegelstrich 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - c) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:
 

„– eine ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung.“
9. In Nr. 6.3 Abs. 2 Spiegelstrich 2 und Abs. 3 Spiegelstrich 2 werden jeweils nach dem Wort „Zahlungsbeleg“ die Worte „und Beleg des Beratungsauftrags“ angefügt.
10. In Nr. 7 Abs. 1 wird das Wort „, Gesundheit“ gestrichen.
11. In Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „17. November 2015“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2014 in Kraft. Abweichend davon treten Nrn. 3, 4 und 8 Buchst. b und c am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor



**2129.2-U****Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung  
über das Bayerische Umweltkreditprogramm**

**Gemeinsame Bekanntmachung der  
Bayerischen Staatsministerien  
für Umwelt und Verbraucherschutz  
und für Wirtschaft und Medien,  
Energie und Technologie**

**vom 3. Juli 2014 Az.: 71\_1a-A0730-2014/6-4  
und IX-8294/1008/5**

In Nr. 13 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über die Richtlinie für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) vom 24. Oktober 2011 (AllMBl S. 560), geändert durch Bekanntmachung vom 11. September 2013 (AllMBl S. 377), wird das Datum „30. Juni 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2014 in Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien,  
Energie und Technologie

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**2126.0-G****Änderung der Richtlinie  
zur Förderung der Niederlassung von  
Hausärztinnen und Hausärzten im  
ländlichen Raum**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege**

**vom 30. Juni 2014 Az.: G31d-G8060-2014/81-2**

Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl S. 420) erhält folgende Fassung:

„5.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2014 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

**2126.0-G****Änderung der Richtlinie  
zur Förderung innovativer medizinischer  
Versorgungskonzepte**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege**

**vom 30. Juni 2014 Az.: G31d-G8060-2014/81-3**

Nr. 6 Abs. 2 Spiegelstrich 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte vom 2. Oktober 2013 (AllMBl S. 422) erhält folgende Fassung:

„– eine EU-beihilferechtliche Erklärung,“

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2014 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Snežana Miljanić

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 27. Juni 2014 Az.: Prot 0220-2-66-4**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in München ernannten Frau Snežana Miljanić am 4. Juni 2014 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Boro Šuput, am 11. Dezember 2009 erteilte Exequatur ist am 12. Februar 2013 (Datum der Ausreise) erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialrat

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Horacio Saavedra Archundia

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 4. Juli 2014 Az.: Prot/Dr 1353-1936-10**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Horacio Saavedra Archundia am 4. Juni 2014 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialrat

### Erlöschen des Exequaturs von Herrn Dr. Yorck Otto

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei  
vom 10. Juli 2014 Az.: Prot 1353-1395-4**

Das Herrn Dr. Yorck Otto am 8. Februar 1999 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Plurinationalen Staates Bolivien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Baden-Württemberg ist mit Ablauf des 31. Mai 2014 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialrat

### Aufhebung der Erlaubnis „Landshut“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
vom 3. Juli 2014 Az.: VIII/6-8114a/677/12**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 23. Februar 2012 erteilte Erlaubnis „Landshut“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	45 05 300	53 77 300
2	45 13 600	53 80 700
3	45 16 000	53 74 800
4	45 11 355	53 72 848
5	45 05 300	53 76 300

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 3. Juli 2014 aufgehoben.

Zimmer  
Ministerialrat

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Literaturhinweise

**Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied**

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 254. bis 256. Lieferung, Stand April 2014, Preis 183,48 €, 165 € bzw. 183,48 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil**, 274. bis 276. Lieferung, Stand März 2014, Preis 132,48 €, 127,20 €, 103,68 € bzw. 78,72 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 196. bis 201. Lieferung, Stand 20. Dezember 2013, Preis 169,36 €, 122,64 €, 164,98 €, 192,72 €, 200,88 € bzw. 238,14 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht**, Kommentar der Bundesärzterordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 117. bis 119. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 161 €, 136 € bzw. 140 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 306. bis 310. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 176 €, 179 €, 177 €, 158 € bzw. 180 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 127. bis 130. Lieferung, Preis 235,36 €, 239,70 €, 226,44 € bzw. 247,64 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 148. bis 151. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 154,56 €, 169 €, 174 € bzw. 132 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 213. bis 215. Lieferung, Stand 20. Januar 2014, Preis 212 €, 90 € bzw. 112 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 193. bis 198. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 153 €, 188 €, 137 €, 156 €, 151 € bzw. 130 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 127. und 128. Lieferung, Stand 15. Januar 2014, Preis 90 € bzw. 107 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 304. bis 308. Lieferung, Stand 1. Januar 2014, Preis 187 €, 168 €, 181 €, 162 € bzw. 147 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 259. bis 266. Lieferung, Stand 15. Dezember 2013, Preis 168 €, 186 €, 180 €, 164 €, 175 €, 162 €, 151 € bzw. 179 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit

3 Ordnern, 51. bis 57. Lieferung, Stand 1. Februar 2014, Preis 165 €, 164 €, 145 €, 162 €, 162 €, 149 € bzw. 161 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 26. und 27. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 120,64 € bzw. 84,68 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 61. bis 63. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 66,24 €, 87,36 € bzw. 74,46 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Knittel, **SGB IX Kommentar**, Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – und zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), 7. Auflage, Stand August 2013, 2013, XLII, 1.760 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-472-08543-0.

Das Buch kommentiert Teil 1 und Teil 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in deren aktueller Fassung. Die Kommentierung orientiert sich an den Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung, aber auch der Interessenvertretungen wie Betriebs- bzw. Personalrat sowie den Tätigkeitsbereichen der Unternehmensführung bzw. der Personalabteilung. Der Kommentar wird durch zahlreiche praxisrelevante Rundschreiben, Richtlinien und Empfehlungen ergänzt. Das Werk ist durch seine jährliche Erscheinungsweise auf dem aktuellen Stand.

Schmehl, **GK-KrWG**, Gemeinschaftskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2013, LVIII, 1.047 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-452-27229-6.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist 2012 in Kraft getreten. Es war im Gesetzgebungsverfahren Gegenstand intensiver fachlicher und rechtspolitischer Kontroversen. Das novellierte Gesetz wird kompakt, verständlich und anwenderfreundlich auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Praxis in dem Kommentar erläutert. Die wichtigsten Fragen des untergesetzlichen Rechts und der mit dem KrWG verbundenen Nebengesetze werden umfassend beantwortet, indem auch diese kommentiert werden. Das Werk beinhaltet u. a. die BioabfallVO, die Verpackungsverordnung, Entwicklung des Wertstoffrechts, die Abfallwirtschaftsplanung, die Entsorgungsfachbetriebe, das Abfallverbringungsrecht.

Stähler, **Inklusion behinderter Arbeitnehmer**, rechtliche Grundlagen für Arbeitgeber, Personalabteilungen, Schwerbehindertenvertreter und Betriebsräte, 2013, XL, 358 Seiten, Preis 45 €, ISBN 978-3-472-07868-5.

Das Handbuch setzt den Fokus auf behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen. Dieser Bereich wird zugleich von komplexen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften geregelt. Hiermit befasste Stellen (Schwerbehindertenvertreter, Betriebs- bzw. Personalräte, Personalabteilungen etc.) müssen die rechtlichen Grundlagen kennen und praktische Hilfe zur Hand haben. Das Buch beinhaltet u. a. die Bereiche: Behinderung und Arbeitsverhältnis, die Integrationsvereinbarung, Werkstätten für

behinderte Menschen. Das Werk beinhaltet zudem Fallbeispiele und Mustervorlagen.

**R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 32. bis 34. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 67,99 €, 79,99 € bzw. 80,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar, 62. bis 67. Lieferung, inkl. Leerordner, inkl. CD-Archiv „Schnell-Dienst Tarifrecht öD“, Stand März 2014, Preis 90,99 €, 92,99 €, 93,99 €, 96,99 € bzw. 91,99 €, Loseblattwerk in 11 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 117. Lieferung, Stand April 2014, Preis 52,99 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 112. und 113. Lieferung, Stand April 2014, Preis 78,99 € bzw. 81,99 €.

**Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München**

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 181. bis 183. Lieferung, Stand Dezember 2013, Preis 103,99 €, 103,99 € bzw. 105,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 8. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 76,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 51. bis 53. Lieferung, Stand April 2014, Preis 99,99 €, 99,99 € bzw. 100,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 68. bis 70. Lieferung, Stand April 2014, Preis 104,99 €, 104,99 € bzw. 105,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 24. Lieferung, Stand Mai 2014, Preis 63,99 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 152. Lieferung, Stand 1. Januar 2014, Preis 90,99 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 121. und 122. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 57,99 € bzw. 58,99 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 85. Lieferung, Stand Februar 2014, Preis 56,99 €.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 83. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 93,99 €.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftensammlung mit Glossar, 28. Lieferung, Stand September 2013, Preis 68,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 119. bis 121. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 106,99 €, 104,99 € bzw. 105,99 €, Veterinär-Vorschriften-Online, Alle Vorschriften für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in aktueller Fassung, 1. Update, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

Koch, **Technische Baubestimmungen**, 73. und 74. Ergänzung, Preis 94,99 € bzw. 110,99 €.

Engelhardt, **Naturschutzrecht in Bayern**, 35. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 87,99 €, ISBN 978-3-8073-0115-0.

**C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg**

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 176. bis 179. Lieferung, Stand Januar 2014, Preis 98,99 €, 93,99 €, 98,99 € bzw. 99,99 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

**Mohr Siebeck, Tübingen**

Hartmann, **Öffentliches Haftungsrecht**, Ökonomisierung, Europäisierung, Dogmatisierung, 2013, XIX, 484 Seiten, Preis 114 €, Jus Publicum; 222, ISBN 978-3-16-152525-4.

Die Abhandlung schlägt eine neue Dogmatik vor, die das öffentliche Haftungsrecht zu systematisieren sucht und der ein ökonomisch informierter und unionsrechtlich inspirierter Einheitsanspruch zugrunde liegt. Der Einheitsanspruch berücksichtigt die Konvergenzen, die im herkömmlichen Staatshaftungsrecht zu beobachten sind, und nimmt Vorwürfe der Sach- und Zeitwidrigkeit auf, die gegen das überkommene Staatshaftungsrecht erhoben werden. Die Schrift wurde in Münster mit dem Habilitationspreis der Juristischen Studiengesellschaft und dem Nachwuchsförderpreis der Universitätsgesellschaft ausgezeichnet.

**Herausgeber/Redaktion:**

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:**

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.